



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.826/2-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 5. Mai 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 sichere Container (CSC-Erfüllungsgesetz-CSCG)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29. GE/89
Datum:	9. MAI 1989
Verteilt	12.5.89 Gage

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*A. Kleingraber*

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Rundschreiben vom 3. März 1989, Zahl 159.400/3-I/5-1989, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für den Bundesminister

Szymanski

**Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:**

*H. H. H. H.*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.826/2-I/7/89

Wien, am 5. Mai 1989

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
sichere Container (CSC-Erfüllungs-  
gesetz - CSCG)

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

zu Zl. 159.400/3-I/5-1989 vom 3. März 1989

Unter Bezugnahme auf das obzitierte Rundschreiben nimmt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf über sichere Container wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 2:

Es wird angeregt, auch die "ordnungsgemäße Anbringung" des CSC-Schildes auf die Regel 1 der Anlage I des CSC zu beziehen. Die Bestimmung könnte etwa lauten:

"(2) Ein CSC-Schild ist gültig, wenn

1. es die erforderlichen Angaben enthält und ordnungsgemäß angebracht ist (Regel 1 der Anlage I des CSC),
2. ...."

Zu § 4 Abs. 2:

Es scheint unerlässlich, nicht nur die Behörden, sondern auch deren Organe, die ja in der Regel die ersten sein werden, die anlässlich einer Kontrolle Mängel feststellen, zur Ausstellung eines Container-Beanstandungsblattes zu ermächtigen. Dieses Beanstandungsblatt müsste von den Sicherheitsorganen dreifach (eine Ausfertigung verbleibt beim Container, zwei werden der Behörde samt Meldung übermittelt) oder - wenn die Übermittlung einer Ausfertigung an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erforderlich ist - vierfach ausgefüllt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Für die Setzung der im 2. Satz normierten "verfahrensfreien Verwaltungsakte" wären an sich wohl eher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und nicht die Behörde berufen. Allerdings bedarf es sowohl im Hinblick auf Art. 18 B-VG 1929 als auch zur Sicherstellung effizienten behördlichen Einschreitens präziserer Anweisungen über die zulässigen "Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen", zumal es sich bei den einschreitenden Beamten kaum um Spezialisten auf diesem Gebiet handeln wird.

Zu § 5:

Um die Überprüfung eines auf die zu erlassende Verordnung gestützten Ausnahmebescheides zu erleichtern, wäre eine Verpflichtung zum Mitführen und Aushändigen des Bescheides zur Überprüfung auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie eine korrespondierende Strafbestimmung vorzusehen.

Zu § 8:

Für die Verwendung in Österreich wäre wünschenswert, die Angaben auf dem CSC-Schild auch in deutscher Sprache abzufassen.

Zu den §§ 9 ff:

Nach der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Regelung obläge den Bundespolizeibehörden und deren Organen die Vollziehung des § 4 sowie die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretungen gemäß § 10 des Entwurfes; den Organen der Bundesgendarmerie käme die Mitwirkung bei den entsprechenden Amtshandlungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu.

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 16. März 1989, E 110-NR/17.GP., den Bundesminister für Inneres ersucht, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden. Hiezu möge er unter anderem im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinwirken, daß im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Koalitionsparteien die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angelegenheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind.

Angesichts dieses Auftrages sieht sich das Bundesministerium für Inneres außerstande, der Mitwirkung seiner Organe im vorgesehenen Umfang zuzustimmen. Bei dem Gesetzesprojekt handelt es sich weder um eine Materie aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung noch um eine solche, die im Umkreis derselben angesiedelt ist. Im Versendungs Rundschreiben zum vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, daß es in dieser Angelegenheit ein Vorbezugungsverfahren gegeben habe. Das Innenressort ist - soweit ersichtlich - in dieses nicht eingebunden gewesen.

Sollte daher am Wunsch einer Mitwirkung der Sicherheitsexekutive an der Vollziehung dieses Gesetzes festgehalten werden, wird die Aufnahme von Verhandlungen auf Beamtenebene angeregt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister

Für die Richtigkeit

Szymanski

Schmid